

06.12.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Brucellose - das seuchenhafte Verwerfen - der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen wird seit langem mit staatlichen Mitteln bekämpft.

Durch die Richtlinie 91/499/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Diagnose der Rinderbrucellose und der enzootischen Rinderleukose (ABl. EG Nr. L 268 S. 107) wird neben den bereits bestehenden Untersuchungsverfahren auf Brucellose ein weiteres Untersuchungsverfahren zugelassen (Enzymimmunotest - ELISA). Mit dem ELISA-Test kann die Krankheit in Einzelmilch-, Sammelgemelks- und Tankmilchproben nachgewiesen werden. Mit der Einführung dieser weitgehend auf deutschen Forschungsarbeiten beruhenden Untersuchungsmethode kann die Untersuchung auf Brucellose vereinfacht werden.

Zweck der Verordnung ist es, die Richtlinie 91/499/EWG in nationales Recht umzusetzen und damit das neue Untersuchungsverfahren bei der staatlichen Bekämpfung der Brucellose einzuführen.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

06.12.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 6. Dezember 1991

021 (332) - 723 02 - T1 115/91

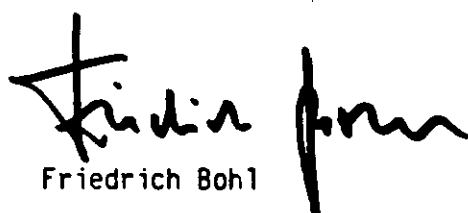
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Brucellose-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung^{*)}

Vom 1991

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch durch allergische“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte „der Anlage“ durch die Worte „Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/499/EWG vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 268 S. 107)

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. in Beständen, die zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen bestehen und von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, jährlich durch zwei im Abstand von mindestens drei Monaten vorgenommene Einzelgemelk-, Kannenmilch- oder Tankmilchuntersuchungen".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, soweit dies durch Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Abs. 13 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung des Rechtsakts im Bundesanzeiger bekannt."

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

5. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 werden

a) in Buchstabe c die Worte "und eine allergische Probe",

b) die Worte "sowie die allergische Probe jeweils frühestens drei Wochen nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere durchgeführt"

gestrichen.

6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Brucellose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Brucellose - das seuchenhafte Verwerfen - der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen wird seit dem Erlaß der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 als anzeigepflichtige Seuche mit staatlichen Maßnahmen bekämpft.

Die diagnostischen Verfahren für die Anerkennung und Überwachung der Brucellosefreiheit der Rinderbestände sind durch die Richtlinie 84/644/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 339 S. 30) festgelegt.

Mit der Richtlinie 91/499/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Diagnose der Rinderbrucellose und der enzootischen Rinderleukose (ABl. EG Nr. L 268 S. 107) wird der Enzymimmunotest (ELISA) als weiteres Verfahren zur Untersuchung und amtlichen Anerkennung eines Rinderbestandes als brucellosefreier Bestand und zur Aufrechterhaltung dieser Anerkennung EG-einheitlich eingeführt. Mit dem ELISA-Test können spezifische Antikörper gegen den Erreger der Brucellose u. a. in Einzelmilch-, Sammelgemelks- und Tankmilchproben nachgewiesen werden; die Sicherheit ist mindestens ebenso hoch wie beim Immunodiffusionstest. Durch diese neue Untersuchungsmethode kann die regelmäßige Untersuchung auf Brucellose vereinfacht werden.

Zweck dieser Verordnung ist es, die Richtlinie 91/499/EWG in nationales Recht umzusetzen und damit das neue Untersuchungsverfahren bei der staatlichen Bekämpfung der Brucellose einzuführen.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen bewirken keine spürbare Entlastung oder Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Nummer 2 (§§ 3, 7, 10, 13 und 17)

Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 91/499/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2)

Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 91/499/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Nummer 4 (§§ 10 und 13)

Die bisher zulässige zusätzliche Untersuchung mittels allergischer Probe ist nicht richtlinienkonform.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Nummer 5 (§ 17 Abs. 2 Nr. 2)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 2.

Artikel 2

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen empfiehlt sich die Bekanntmachung einer Neufassung der Brucellose-Verordnung.

Artikel 3

Im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 91/499/EWG soll die Verordnung alsbald in Kraft treten.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte

"mehr als einem Drittel"

durch die Worte

"mindestens 30 vom Hundert"

zu ersetzen.

Begründung:

In dem Bestreben, so viele Betriebe wie irgend möglich den angesprochenen Milchuntersuchungen zugänglich zu machen, sollten die Vorgaben der Richtlinie 91/499/EWG (Anhang, Nummer 3 Buchstabe b) streng umgesetzt werden. Durch die Umformulierung, die sich eng an den Text dieser Richtlinie anlehnt, wird der Kreis der in Frage kommenden Betriebe auf das maximal mögliche erweitert.